



## Merkblatt Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

(Ausgabe 01.2021)

### Anspruch

**1** Wir ermitteln Ihren Anspruch anhand der Einstufung bei der Prämienverbilligung (PV). Somit muss zwingend ein Anspruch auf Prämienverbilligung bestehen oder dieser muss gleichzeitig beantragt werden.

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| • Einkommensgruppe PV 1-6   | • Fr. 500.- / Monat oder Fr. 6'000.- / Jahr |
| • Einkommensgruppe PV 7-12  | • Fr. 375.- / Monat oder Fr. 4'500.- / Jahr |
| • Einkommensgruppe PV 13-17 | • Fr. 250.- / Monat oder Fr. 3'000.- / Jahr |
| • Einkommensgruppe PV 18-22 | • Fr. 125.- / Monat oder Fr. 1'500.- / Jahr |

Ein Anspruch auf Beiträge an die rollstuhlgängige Wohnung beginnt **ab dem Monat nach der Antragstellung**. Die Beiträge werden monatlich zwischen dem 15. und 20. des laufenden Monats auf Ihr Konto ausbezahlt.

### Wirtschaftliche Haushaltseinheit

**2** Zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit zählen neben dem/der Antragsteller/in

- |  |  |
|--|--|
| • der Ehepartner / die Ehepartnerin  | • der Konkubinatspartner / die Konkubinatspartnerin im gemeinsamen Haushalt mit gemeinsamen Kindern                            |
| • minderjährige Kinder   | • der Konkubinatspartner / die Konkubinatspartnerin nach 5-jähriger Lebensgemeinschaft (ohne Kinder / ohne gemeinsame Kinder). |
| • volljährige Kinder bis 25 Jahre in Erstausbildung (unabhängig davon, ob im gleichen Haushalt wohnhaft) |  |
| • der Partner / die Partnerin einer registrierten Partnerschaft  |  |

### Voraussetzungen

**3** Für die Geltendmachung eines Beitrags an den Mietzins müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

**Zimmerzahl:** Die Zimmerzahl darf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen um höchstens ein Zimmer übersteigen. Halbe Zimmer werden nicht gerechnet (z.B. 3.5 Zimmer = 3 Zimmer).

**Seit zwei Jahren im Kanton wohnhaft:** Die auf einen Rollstuhl angewiesene Person oder mindestens ein Elternteil eines auf einen Rollstuhl angewiesenen Kindes muss den zivilrechtlichen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt haben.



### **Meldepflicht**

---

4 Wesentliche Veränderung sind meldepflichtig, so zum Beispiel:

- Veränderungen beim Einkommen / Vermögen von mindestens 20% während mehr als 3 Monaten
- Wohnungswechsel (Umzug/Wegzug)
- Auszug / Einzug von Mitbewohner/innen
- Zivilstandsänderung
- Ausbildungsende
- Änderung Zahlungsverbindung etc.